

Förderrichtlinie zur Vermeidung von Leerständen in der Innenstadt Feuchtwangen

Präambel:

Im Bereich der Altstadt von Feuchtwangen stehen vermehrt gewerbliche Objekte leer. Zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Leerständen und zur Erleichterung von gewerblichen Neuansiedlungen in der Innenstadt wird nachfolgende Förderrichtlinie aufgelegt.

1. Fördergebiet

Gefördert werden Objekte in der Altstadt von Feuchtwangen innerhalb der Stadtmauer zzgl. der Anwesen Untere Torstr. 23 und 25 sowie Spitalstr. 17, 19, 24, 26 und Ringstr. 47. Das Fördergebiet ist im Lageplan M 1:2500, welcher Bestandteil der Richtlinie ist, eingezeichnet.

2. Förderziel, Förderbereich

Ziel der Förderung ist die Vermeidung/Beseitigung von Leerständen, die Forcierung von Neuansiedlungen im Bereich Einzelhandel und dadurch die Belebung der Innenstadt.

Gefördert werden der Investitionsaufwand für die Einrichtung und die Kosten für Miete für die Eröffnung von Einzelhandelsgeschäften mit Lebensmitteln und sonstigen Gebrauchsgütern in leer stehenden Objekten/Räumen.

Der Haupt- und Personalausschuss des Stadtrates behält sich vor, über die Förderung von Geschäftsübernahmen bei Fortsetzung des Betriebes innerhalb von 3 Monaten im Einzelfall zu entscheiden.

3. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller (Betreiber) hat der Stadt vor Eröffnung des Gewerbes einen schriftlichen Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen über das Vorhaben, wie Mietvertrag, Kalkulation der Investitionskosten, Finanzierungsplan und über den voraussichtlichen Betrieb des Gewerbes (Geschäftsmodell, Businessplan udgl.) vorzulegen.

4. Förderhöhe, Auszahlung

Die einmalige Förderung beträgt max. 10.000 € (in Worten: Zehntausend Euro). Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Förderung trifft der Hauptverwaltungsausschuss des Stadtrates im Einzelfall. Parameter für die Förderhöhe im Einzelfall sind insbesondere die Erreichung der gewünschten Förderziele, die Höhe der Aufwendungen und Investitionen sowie die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze.

Der Förderbetrag wird bei Aufrechterhaltung des Betriebes in drei Raten bei Eröffnung, nach einem halben und nach einem Jahr ausgezahlt. Die jeweilige Höhe der drei Einzelraten wird im Einzelfall zusammen mit der Entscheidung über die Förderhöhe festgelegt. Wird die Gewerbeausübung innerhalb eines Jahres ab Eröffnung beendet, ist der bis dahin ausgereichte Förderbetrag zurückzuzahlen.

Eine Förderung nach der städtischen Modernisierungsrichtlinie bzw. Städtebauförderung schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht aus.

5. Sonstige Bedingungen

Die Entscheidung über die Förderung eines Vorhabens erfolgt dem Grunde und der Höhe nach im Einzelfall durch den Hauptverwaltungsausschuss des Stadtrates.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Spielhallen und Gewerbeausübungen, die im Fördergebiet nicht gewünscht sind, sowie die Verlagerung eines Gewerbes innerhalb der Altstadt.

Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Eröffnung des Gewerbes soll der Belebung der Altstadt dienen und im öffentlichen Interesse liegen.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.09.2012 in Kraft und gilt rückwirkend für alle Gewerbeeröffnungen ab dem 05.07.2012.